

der Rechtsgleichheit, so könnten doch nimmermehr die angefessenen Einwohner, als die Nichtverpflichteten damit beschwert werden, vielmehr müßte man solche nur von denen fordern, welche die Dienstleistungen zu prästiren haben." Ich vermiße hier die Consequenz; früher wurde gesagt, bloß die Kinder der Angefessenen seien verpflichtet gewesen, und hier, es sollten auch die Unangefessenen beigezogen werden. Eine harte Stelle im Berichte ist die: Aus allem Vorbemerkten verificirt sich, daß die im §. 295. ausgeworfene Rente, für den Gesindedienstzwang, eine mit der Gerechtigkeit, mit dem Sachverhältnisse und der Gleichheit zwischen allen Bewohnern Sachsens, nie in Einklang zu bringende Sache ist etc." Weiter heißt es: „Man hat hier geglaubt, der Vormiethen gleich zu gedenken, sich veranlaßt finden zu müssen, weil im §. 310. des Ablösungsgesetzes zwar bemerkt wird, daß es einer gesetzlichen Aufhebung dieses Dienstes nicht bedürfe, da er in der Oberlausitz nie geleistet worden wäre, allein zu Folge dessen, was hierüber bereits oben auseinandergesetzt worden ist, existirt er dort allerdings in ähnlicher Weise, wie in den Erblanden, und es würde daher derselbe fortbestehen, im Fall nicht dessen ausdrückliche Aufhebung ausgesprochen würde.“ Das ist ein Irrthum; §. 310. bezieht sich auf §. 53. und geht bloß auf den Abschnitt C., im §. 93. ist vom Dienstzwange im Allgemeinen die Rede, und dieser unterscheidet sich in den Gesindedienstzwang in specie und in die Vormiethen. Das habe ich hier anzuführen. Dem Antrage der Petenten beizutreten, würde ich sehr geneigt sein, aber in Bezug auf die Ausführbarkeit würde es große Schwierigkeiten geben, es würde sich eine Rechtsgleichheit nicht ausmitteln lassen, und würde dahin kommen, daß billige Herrschaften Nachtheil hätten und bei unbilligen Herrschaften würde sich finden, daß sie durch die Gunstgelder etc. weit mehr eingenommen haben, als diese 6 Groschen betragen. Es kann hier nicht darauf ankommen, was genommen worden ist, sondern wozu die Verbindlichkeit besteht; diese läßt sich auch nicht gut ausmitteln, weil das Losgeld von 1 bis 10 Thalern sich erstreckt. Das sind die Gründe, welche mich abhalten, dem Deputationsgutachten beizustimmen.

Abg. Secr. Bergmann: Ich bin zwar Mitglied der 3. Deputation, ich habe jedoch an der Berathung dieses Berichtes keinen Theil genommen, und zwar deshalb, weil die Dorfschaften, welche diese Petitionen anbrachten, unter den Stadtrath von Bittau gehören. Nichts desto weniger habe ich dem Referenten meine Ansicht über den Gegenstand mitgetheilt, obwohl ich bei der letzten Berathung der Deputation nicht zugegen gewesen bin; dennoch sehe ich mich veranlaßt, einiges zu bemerken, da hier Verhältnisse vorkommen, die mir genau bekannt sind, und deren Factisches der Bericht nicht ganz richtig darstellt. Diese Dorfschaften gehören unter die Gerichtsherrschaft von Bittau und unter die bevölkerlichsten der ganzen Provinz und es läßt sich also schon deshalb nicht denken, daß Losgelder und Gunstgelder nicht häufig vorgekommen sein sollten. Die Petenten sagen, es hätten sich mehrere Fremde in ihre Gemeinden gewendet, anstatt daß aus ihren Orten Personen weggezogen wären, allein dieß beruht keineswegs in Richtigkeit, vielmehr ist in diesen Orten häufiger Wechsel des Wohnorts und eine be-

ständige Besitzveränderung. Die Dorfschaften Eibau und Ebersbach gehören unter die wohlhabendsten der ganzen Provinz und viele ihrer Bewohner haben deshalb die Loslassung von der Erbunterthänigkeit verlangt, weil sie sich Rittergüter angekauft hatten. Was nun das Historische des fraglichen Gesetzabschnittes anlangt, so muß ich allerdings auch bemerken, wie der Sprecher vor mir sehr richtig darauf hingedeutet hat, daß, wenn die Deputation sich einen Regierungscommissar erbeten hätte, sie hierüber ihre Zweifel gelöst gesehen haben würde. Schon ein Rescript vom Jahre 1824 wies darauf hin, daß die Auflösung des Erbunterthänigkeits-Verhältnisses gegen Entschädigung erfolgen sollte. Hierauf gründeten die Provinzialstände ihren Plan und nicht im Jahre 1825, sondern im Jahre 1829 gelangten die dießfalligen ständischen Anträge an die Oberamtsregierung. Die Stände blieben jedoch über diesen Gegenstand ohne Resolution. Inzwischen trat der Landtag des Jahres 1831 ein, bei dem die Provinzialstände als Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung erschienen. Auf diesem Landtage wurde das Ablösungsgesetz berathen, was jedoch im Entwurfe keine Bestimmungen über die Erbunterthänigkeitsverhältnisse enthielt. Nichts destoweniger hielten es die Stände der Oberlausitz durchaus für nothwendig, daß die Erbunterthänigkeit sofort aufgehoben werden müsse, um den Landbewohnern derselben mit denen der Erblande gleiche staatsbürgerliche Rechte zu sichern. Die Stände der Oberlausitz unterwarfen daher ihre früheren Anträge einer nochmaligen Revision, deren Folge war, daß nur die wenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche als gesetzlich anerkannte Ausflüsse der Erbunterthänigkeit unbestritten anerkannt werden mußten, im Gesetze erwähnt werden konnten und es geschah solches in der Absicht, um darüber keinen Zweifel zu lassen, welche Rechte und Verbindlichkeiten wirklich als aufgehoben zu betrachten wären.

Da nun aber die Verhältnisse überall sehr verschieden sind, so würde es gar nicht möglich gewesen sein, für jedes einzelne Befugniß eine Werthbestimmung festzustellen, daß sie überall hätte Anwendung finden können. An solchen Orten, wo kein strenges Dominium besteht, oder wo es früher zerschlagen wurde, war der Dienstzwang entweder schon aufgehoben, oder von keiner Bedeutung, während er in andern Orten noch eine große Belastung herbeiführte. Von vorzüglicher Wichtigkeit besonders in volkreichen Orten waren die im Gesetze erwähnten Gunst- und Losgelder, und es würde der Verlust derselben ohne Entschädigung eine Ungerechtigkeit gegen die Berechtigten gewesen sein. Auch der Dienstzwang verhält sich anders, als er im Berichte geschildert worden ist, und es sind Fälle vorgekommen, wo für dessen Ablösung weit höhere Sätze bezahlt wurden, als sie das Gesetz aufstellt. Bemerken muß ich übrigens, daß die Provinzialstände die Sätze und deren Theilung, so wie sie sich im Gesetze befinden, nicht vorgeschlagen haben, sondern daß die Regierung selbst dazu diese Bestimmung getroffen hat, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil bei der Verschiedenheit der Leistungen in den einzelnen Orten nicht anders, als mit einem allgemeinen, auf Durchschnittsberechnung beruhenden Satze die